



Steuer-News

11/2015

AKTUELLES AUS DER VERWALTUNG

Betriebsweihnachtsfeier 2015 richtig planen



In den letzten Wochen des Jahres finden in vielen Unternehmen Weihnachtsfeiern statt. Wie diese steuerlich behandelt werden, beschreibt das Bundesfinanzministerium pünktlich zur Weihnachtssaison in

einem neuen Verwaltungsschreiben. Anlass ist eine gesetzliche Änderung zum 1. Januar 2015.

Das galt schon bisher: Zuwendungen des Chefs an seine Mitarbeiter auf einer Betriebsfeier sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Aufwendungen für die Betriebsfeier den Betrag von 110 Euro je Arbeitnehmer (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen und nicht mehr als zwei Feiern im Jahr stattfinden.

Zu den Zuwendungen zählen zum Beispiel Speisen und Getränke oder die Übernahme der Übernachtungs- und Fahrtkosten, auch Aufwendungen für eine Eintrittskarte zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung sind in Ordnung. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall die Ausgaben als Betriebsausgaben abziehen und den Vorsteuerabzug verlangen.

Das ist neu: Ist der Arbeitgeber etwas großzügiger und wird der 110-Euro-Betrag überschritten, so gilt seit Januar 2015 eine neue Regel. Es unterliegt nur der Teil, der den Freibetrag übersteigt, der Lohnbesteuerung. Aber Achtung, diese Regel gilt nicht für die Umsatzsteuer! Das Bundesfinanzministerium stellt in seinem Verwaltungsschreiben vom 14. Oktober 2015 klar: Bei Überschreiten des 110-Euro-Betrags kann der Unternehmer für den gesamten Betrag keinen Vorsteuerabzug beanspruchen.

Das vollständige Verwaltungsschreiben kann auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums eingesehen werden.

AKTUELLES URTEIL

Geburtstagsfeier mit beruflichen und privaten Gästen – Kostenaufteilung möglich

Gute Nachrichten für Arbeitnehmer! Die Kosten für eine Feier, auf der sowohl Gäste aus dem privaten als auch dem beruflichen Umfeld eingeladen sind, können anteilig steuerlich geltend werden: Die Aufwendungen, die auf die Gäste aus dem beruflichen Umfeld entfallen, sind als Werbungskosten absetzbar, so der Bundesfinanzhof (Urteil vom 8. Juli 2015, Az.: VI R 46/14).

Im Fall hatte ein Arbeitnehmer seinen 30. Geburtstag sowie die bestandene Steuerberaterprüfung gefeiert. Eingeladen waren Verwandte, Bekannte und Kollegen. Soweit die Kosten auf die Gäste aus dem beruflichen Umfeld entfielen, zog der Arbeitnehmer die Ausgaben in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten ab. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof aktuell entschied.

Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist allerdings, dass die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld auch beruflich veranlasst ist. Davon ist auszugehen, wenn die Einladungen nach allgemeinen Kriterien ausgesprochen werden, beispielsweise alle Kollegen einer Abteilung eingeladen sind. Die Einladung ausgewählter befreundeter Kollegen genügt also nicht, um die Kosten steuerlich abzusetzen.

Hinweis: Wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert, bleibt abzuwarten. Betroffene Steuerzahler können die anteiligen Kosten für eine solche Party vorerst in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Zur Begründung sollte ggf. auf das Urteil des Bundesfinanzhofs verwiesen werden.

AKTUELLES STEUERRECHT

Steuerrechtsänderungen – Das ändert sich 2016!

Mit dem Jahreswechsel müssen sich Steuerzahler wieder auf Neuerungen einstellen. Vor allem Familien können sich im kommenden Jahr über ein höheres Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag und die höheren Abzugsbeträge von Unterhaltsleistungen freuen. Wichtig: Ohne die Steuer-Identifikationsnummer geht 2016 fast nichts mehr.

Kindergeld: Das Kindergeld wird um zwei Euro je Monat erhöht. Es beträgt für das erste und zweite Kind monatlich jeweils 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro. Ab dem Jahr 2016 wird das Kindergeld nur ausbezahlt, wenn die Steuer-Identifikationsnummer (ID) des Kindes vorliegt. Eltern, die der Familienkasse die eigene Steuer-ID und die ID-Nummer des Kindes noch nicht mitgeteilt haben, sollten dies spätestens im Jahr 2016 nachholen.

Grundfreibetrag: Der Grundfreibetrag im Einkommensteuerrecht erhöht sich um 180 Euro. Damit wird künftig bei einem Ledigen

erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 8.652 Euro Einkommensteuer fällig. Bei verheirateten Paaren verdoppelt sich der Betrag.

Unterhalt: Auch Unterhaltszahlungen an Familienangehörige können künftig bis zu einem Betrag von 8.652 Euro als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltsempfänger über kein nennenswertes eigenes Vermögen verfügt. Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehepartner sind weiterhin in Höhe von 13.805 Euro als Sonderausgabe absetzbar, vorausgesetzt, es liegt ein gemeinsamer Antrag der (Ex-) Partner vor. Auch hier gilt jeweils: Die Steuer-ID des Unterhaltsempfängers muss in der Steuererklärung angegeben werden.

Sparer: Freistellungsaufträge bei Banken und Sparkassen verlieren ab dem Jahr 2016 ihre Gültigkeit, wenn die Steuer-ID des Sparer nicht vorliegt. Sparer sollten deshalb prüfen, ob sie der Bank ihre ID bereits mitgeteilt haben.

AKTUELLER STEUERTIPP

Anhebung der Buchführungsgrenzen – kleine Gewerbetreibende profitieren



Die Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung steigen. Unternehmer, deren Gewinn im Jahr nicht mehr als 60.000 Euro

beträgt und die einen Umsatz von maximal 600.000 Euro erzielen, sind künftig von der Buchführung befreit. Für die Praxis bedeutet dies, dass kleinere Gewerbetreibende aus der aufwän-

digen Buchführungspflicht herausfallen und auf eine Einnahmen-Überschussrechnung umstellen können.

Die höheren Beträge gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Die Gewinngrenze zur Führung von Büchern lag bisher bei 50.000 Euro Gewinn und 500.000 Euro Umsatz. Durch die Anhebung sollen 140.000 Gewerbetreibende, 10.000 Land- und Forstwirte und 22.000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts entlastet werden, so die Begründung des Gesetzgebers.

Hinweis: Diese Regelung greift nur für Gewerbetreibende, die nicht bereits aus anderen Gründen zur Buchführung verpflichtet sind. Unabhängig von Gewinn und Umsätzen müssen z. B. Kapitalgesellschaften wie die GmbH Bücher führen und Abschlüsse aufstellen.

Steuertermine

10.12. (14.12.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

11.01. (14.01.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.